

## 17.) Rescript der Landesregierung an die Chirurgisch- medicinische Akademie zu Dresden, \*)

die Führung des Doctortitels von Seiten auswärtig promovirter Aerzte  
 betreffend;

vom 14<sup>ten</sup> März 1829.

**Von GOETTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.**

Besten, Hochgelahrte, Rätbe, liebe getreue. Durch euern Bericht vom 9<sup>ten</sup> August 1826 ist die Erörterung der Frage veranlaßt worden, ob den im Auslande promovirten Aerzten, welche die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den hiesigen Landen suchen, gleichwohl aber den in dem Besetze vom 1<sup>ten</sup> Juni 1824 desfalls vorgeschriebenen Prüfungen sich nicht unterwerfen, sondern blos die Prüfung als Medicinæ practici, oder Aerzte zweiter Klasse bestehen, die Führung des Doctortitels nachzulassen, oder solche vielmehr denselben zu verbieten sei.

Nun hat es zwar, soviel diejenigen im Auslande promovirten Aerzte betrifft, welche die innere Heilkunde in den hiesigen Landen gar nicht ausüben, oder als Aerzte der zweiten Klasse bisher schon zu deren Ausübung zugelassen worden sind, bei der ihnen zeitlich nachgelassenen Führung des Doctortitels auch noch fernertbin zu bewenden. Allein in Ansehung derjenigen, auf fremden Universitäten zu Doctoren creirten Aerzte, welche künftig um die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ansuchen, und solche, entweder ihrem eignen Ansuchen gemäß, oder weil sie bei den vorgeschriebenen Prüfungen nicht gehörig bestehen, nur unter den für die Aerzte der zweiten Klasse geordneten Beschränkungen erhalten, erachten Wir für angemessen, daß dieselben sich der Führung des Doctortitels enthalten, und es wird ihnen selbige in den ihnen zu ertheilenden Erlaubnißscheinen ausdrücklich verboten werden.

Gegeben zu Dresden, den 14<sup>ten</sup> März 1829.

Freiherr von Berthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

\*) An die medicinische Facultät zu Leipzig ist unter demselben Dato gleichmäßige Verfügung ergangen.